

**Erste Satzung zur Änderung der  
Neufassung der fachspezifischen  
Ordnung für das Bachelorstudium  
„Volkswirtschaftslehre“ an der  
Universität Potsdam**

**Vom 10. Februar 2016**

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 2 sowie 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVB I. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) vom 4. März 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 12]) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010, S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung zur Grundordnung der Universität Potsdam vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), und § 1 Abs. 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam vom 30. Januar 2013 (BAMA-O) (AmBek. UP Nr. 3/2013 S. 35), in der Fassung der Änderungssatzung vom 26. Februar 2014 (AmBek. UP Nr. 3/2014 S. 35) am 10. Februar 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:<sup>1</sup>

**Artikel I**

Die Neufassung der fachspezifischen Ordnung für das Bachelorstudium „Volkswirtschaftslehre“ an der Universität Potsdam vom 10. Juli 2013 (AmBek. UP Nr. 18/2013 S. 1051) wird wie folgt geändert:

In § 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

(3) Volkswirtschaftslehre kann nicht in Kombination mit dem Bachelorstudium im Zweitfach „Soziologie“ studiert werden.

(4) Volkswirtschaftslehre kann nicht in Kombination mit dem Bachelorstudium im Fach „Betriebswirtschaftslehre“ studiert werden. Dies gilt sowohl für das Bachelorstudium mit „Betriebswirtschaftslehre“ als Erstfach, als auch für das Bachelorstudium mit „Volkswirtschaftslehre“ als Erstfach und „Betriebswirtschaftslehre“ als Zweitfach. Studieninteressierten, die diese Fächerkombination wählen

möchten, wird stattdessen der Ein-Fach-Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ empfohlen.

(5) Volkswirtschaftslehre kann nicht in Kombination mit den Zweifächern „Recht der Wirtschaft“ und „Öffentliches Recht“ studiert werden. Studieninteressierten, die diese Fächerkombination wählen möchten, wird stattdessen der Ein-Fach-Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ empfohlen.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. März 2016.